

Bewilligung nach dem Wettengesetz

Gemäß § 2 Abs. 1 Wettengesetz bedarf die Tätigkeit eines Wettunternehmers in einer oder mehreren Betriebsstätten im Land Vorarlberg einer Bewilligung der Landesregierung.

Im Antrag auf eine Bewilligung nach dem Wettengesetz ist die gewünschte Tätigkeit zu definieren (Buchmacher, Totalisateur oder Vermittler von Wettkunden) sowie anzugeben, ob diese MIT oder OHNE Wettterminals ausgeübt werden möchte.

Zudem sind die Betriebsstätten anzugeben, in welcher die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die beantragte Betriebsstätte muss gemäß § 3 Abs. 1 lit. j Wettengesetz mindestens 150 Meter von der nächsten Betriebsstätte sowie von Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendspielplätzen, Flüchtlings- und Obdachlosenheimen, Institutionen und Einrichtungen betreffend suchtgefährdete Personen, u.dgl. entfernt ist; Betriebsstätten im Rahmen eines Tabakfachgeschäftes sind ausgenommen bzw. nicht zu berücksichtigen. Für Betriebsstätten, die im Rahmen einer Tabaktrafik betrieben werden sollen, ist dem Antrag die entsprechende Konzession der MVG Monopolverwaltung GmbH nach dem Tabakmonopolgesetz 1996 beizulegen.

In der Betriebsstätte bzw. in Räumen in denen die Teilnahme an einer Wette ermöglicht wird, darf während der Zeit von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr keine Wetttätigkeit ausgeübt werden. Die Betriebszeiten sind außerhalb der Betriebsstätte gut sichtbar auszuhängen.

Für jede Betriebsstätte ist zumindest eine verantwortliche Person unter Angabe der Kontaktdaten namhaft zu machen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c Wettengesetz erfüllt und in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen. Eine Person kann nicht für mehr als eine Betriebsstätte die verantwortliche Person sein. Neben der verantwortlichen Person muss auch die Geschäftsführung und der/die wirtschaftliche/n Eigentümer (Gesellschafter) oder die antragstellende natürliche Person die notwendigen Voraussetzungen nach § 3 Wettengesetz besitzen.

Weiters müssen im Rahmen der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorgelegt werden (§3 Abs. 1 lit. f). Hierzu ist ein Risikoehebungsbogen auszufüllen, welcher risikospezifische Fragestellungen beinhaltet.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Bewilligung nach dem Wettengesetz beizulegen:

(Die mit * gekennzeichneten Unterlagen dürfen bei der Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.)

- **Eidesstattliche Erklärung nach § 5 Abs. 4 Wettengesetz ***
 - Für die Geschäftsführung bzw. die antragstellende natürliche Person
 - Bei juristischen Gesellschaften: für jeden wirtschaftlichen Eigentümer
 - Für jede verantwortliche Person der beantragten Betriebsstätten
- **Eidesstattliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 lit. h Wettengesetz (Seiten 1-5) ***
 - Für jede verantwortliche Person der beantragten Betriebsstätte
- **Identitätsnachweis (Kopie Reisepass, Personalausweis)**
 - Für die Geschäftsführung
 - Für jeden wirtschaftlichen Eigentümer
 - Für jede verantwortliche Person der beantragten Betriebsstätte
- **Nachweis fachliche Eignung** (Abschluss wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung, Unternehmerprüfung, berufsbildende höhere Schule, Lehrabschlussprüfung Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf, ausreichende einschlägige Berufserfahrung)
 - Für die Geschäftsführung bzw. die antragstellende natürliche Person
 - Bei juristischen Gesellschaften: für jeden wirtschaftlichen Eigentümer
 - Für jede verantwortliche Person der beantragten Betriebsstätte

Folgende Unterlagen sind zusätzlich bei einem Wohnsitz im Ausland vorzulegen:

(Die Unterlagen dürfen bei der Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.)

- **Auszug aus der Insolvenzdatei**
 - Für die Geschäftsführung bzw. die antragstellende natürliche Person
 - Bei juristischen Gesellschaften: für jeden wirtschaftlichen Eigentümer
 - Für jede verantwortliche Person der beantragten Betriebsstätten
- **Strafregisterbescheinigung**
 - Für die Geschäftsführung bzw. die antragstellende natürliche Person
 - Bei juristischen Gesellschaften: für jeden wirtschaftlichen Eigentümer
 - Für jede verantwortliche Person der beantragten Betriebsstätten
- **Aktuelle Meldebestätigung**
 - Für die Geschäftsführung bzw. die antragstellende natürliche Person
 - Für jede verantwortliche Person der beantragten Betriebsstätten
- **Wettreglement** (zu beachten sind dabei insbesondere § 7 Wettengesetz und die Verordnung über Informationen für Wettkunden sowie die Festlegung von Beratungs- und Abklärungseinrichtungen)
- **Wettschein** (siehe § 7 Wettengesetz; Die Wettscheine müssen jedenfalls den Namen des Bewilligungsinhabers gemäß § 3 Wettengesetz, den Tag und die Zeit des Wettabschlusses, die Wettscheinnummer, den Wettgegenstand, den Wetteinsatz

und den möglichen Gewinn (Wettquote) enthalten.

- **Bankgarantie** (grundsätzlich 75.000 Euro; ab 50 beantragten Betriebsstätten beträgt die Garantie 125.000 Euro und erhöht sich für jeweils 50 weitere Betriebsstätten um 50.000 Euro; pro beantragtem Wettterminal sind zusätzlich 10.000 Euro erforderlich).
- **Firmenbuchauszug**
- **Ablaufbeschreibung des Wettvorganges sowie der eingesetzten technischen Geräte (inkl. Bilder)**
- **Risikoanalyse und Risikoerhebungsbogen für jede Betriebsstätte nach § 3 Abs. 1 lit. f Wettengesetz**
- **Für Betriebsstätten welche im Rahmen eines Tabakfachgeschäftes betrieben werden sollen die Konzession der MVG Monopolverwaltung GmbH**

Bei einem Antrag auf Bewilligung nach dem Wettengesetz MIT Wettterminals müssen zusätzlich noch folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Gutachten einer/s gerichtlich beeideten Sachverständigen für jeden Wettterminal
- Miet-/Pachtvertrag oder Grundbuchauszug für jede Betriebsstätte mit Wettterminal(s)

Bitte beachten Sie:

- Sowohl natürliche Personen, die einen Antrag auf Bewilligung nach dem Wettengesetz stellen, als auch verantwortliche Personen müssen gemäß § 3 Wettengesetz die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sein!
- Für eine beantragte Betriebsstätte darf **noch keine Bewilligung** nach dem Wettengesetz **für eine andere Person** erteilt worden sein!
- Es dürfen in **maximal 2 Betriebsstätten jeweils maximal drei Wettterminals** aufgestellt werden.
- Eine beantragte **Betriebsstätte** muss **mindestens 150 Meter** von der nächsten Betriebsstätte sowie von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendspielplätzen, Flüchtlings- und Obdachlosenheimen, Institutionen und Einrichtungen betreffend suchgefährdeter Personen u.dgl. **entfernt** sein.
- Für jede Betriebsstätte ist zumindest eine verantwortliche Person unter Angabe der Kontaktdaten namhaft zu machen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c Wettengesetz erfüllt und in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen. Eine Person kann nicht für mehr als eine Betriebsstätte verantwortlich sein.
- Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der beantragten Wetttätigkeit, der Art und Lage der Betriebsstätte(n) und der

Umgebungssituation öffentliche Interessen, besonders solche der Sicherheit, nicht entgegenstehen und eine unzumutbare Belästigung von Personen, die im Umkreis von 50 Metern rund um die jeweilige Betriebsstätte wohnen oder dort sonst regelmäßig verkehren, durch ein in oder vor der Betriebsstätte gesetztes Verhalten nicht zu erwarten ist.

Der Antrag kann mittels Online-Formular, per E-Mail, auf dem Postwege oder persönlich beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingebracht werden.